

# **Satzung**

## **„RAPPELKISTE – Kinder und Eltern lernen gemeinsam e. V.“**

(Stand: März 2008)

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „RAPPELKISTE – Kinder und Eltern lernen gemeinsam“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Buchholz / Dibbersen in der Nordheide

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Damit soll ein Beitrag zum Recht eines jeden Kindes zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit (§ 1 Jugendwohlfahrtsgesetz) geleistet und die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie Verwirklichung solidarischen Verhaltens in einer demokratischen Gesellschaft gefördert werden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung einer Kindergruppe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) des Landes Niedersachsen vom 16. Dezember 1992 und durch Elternarbeit verwirklicht.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt. Weiterhin können Einzelpersonen fördernde Mitglieder des Vereins werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod eines Mitgliedes
  - b) durch Verlust der Geschäftsmäßigkeit
  - c) durch freiwilligen Austritt
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bis zum 31.12. eines Jahres möglich. Es erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnungen mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden; über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festssetzung der Beitragshöhe und dessen Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich. Eine vorgesehene Änderung des Beitrags ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der 1. und 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im rotierenden Wahlverfahren gewählt (d.h. 1. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Schriftführer in ungeraden Jahrgängen für zwei Jahre; 2. Vorsitzender und Kassenwart in geraden Jahrgängen für zwei Jahre gewählt).  
Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, wird ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen. Diese Person wird durch den Vorstand bestellt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Erstellen des Haushaltsplanes
  - Einwerben von Drittmitteln

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal sowie bei Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mit einer 14tägigen Ladungsfrist durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.  
  
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftliche oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte, inkl. Bankverkehr, einem Vorstandsmitglied, einem Vereinsmitglied oder einem Dritten Vollmacht erteilen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis von der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet beispielsweise über

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - die Aufgaben des Vorstandes
  - das pädagogische Konzept
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - Beteiligung an Gesellschaften
  - Aufnahme von Darlehen
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - Mitgliedsbeiträge
  - Änderungen der Satzung
  - Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.  
Jedes Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nichtübertragbar.
  6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§ 10 Änderung der Satzung**

1. Für Änderungen der Satzung ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Änderungen der Satzung, die vom Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen der Satzung müssen den Vereinsmitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

#### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchholz in der Nordheide, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15. Dezember 1994 errichtet und im März 1995, November 1999 und Februar 2001 ergänzt und im **Vereinsregister VR 1420** eingetragen.

Änderungen der Satzung wurden nach § 10 in der Mitgliederversammlung 2005 und in der Mitgliederversammlung 2008 vorgenommen. Geändert wurde jeweils der § 8 der vorstehenden Satzung.